OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-751500/6/ER**

Datum: **Linz, 23. Dezember 2021**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des x, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. P L, Dr. M S, H, S, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 7. Juni 2021, GZ: IKD-2018-145880/40-VL, betreffend Abweisung eines Staatsbürgerschaftsantrags nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. November 2021 den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insoweit Folge gegeben, dass der Bescheid der Oö. Landesregierung vom 7. Juni 2021, GZ: IKD-2018-145880/40-VL, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Oö. Landesregierung zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 7. Juni 2021, GZ: IKD-2018-145880/40-VL, wies die Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Bf mit rechtskräftigem Bescheid vom 3. Juni 2019 im Sinne des § 20 StbG die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall, dass er binnen zwei Jahren ab Zustellung das Ausscheiden aus dem x Staatsverband nachweise und er im Zeitpunkt dieses Nachweises alle für die Verleihung erforderlichen Voraussetzungen noch erfülle, zugesichert worden sei.

Mit Schreiben vom 4. September 2020 habe die rechtsfreundliche Vertretung des Bf eine Stellungnahme abgegeben, wonach das x Konsulat in x dem Bf erklärt hätte, dass er niemals eine Bestätigung erhalten würde und auch die Rechtsvertretung mehrfach erfolglos die Kontaktaufnahme mit der Botschaft versucht hätte, weshalb die Beschaffung der erforderlichen Dokumente nicht möglich und nicht zumutbar wäre.

Die belangte Behörde habe daraufhin dem Bf mitgeteilt, dass ihm ein Zusicherungsbescheid ausgehändigt worden sei, um das Ausscheiden aus dem x Staatsverband zu ermöglichen. Es sei bisher nicht bekannt und es lägen auch keine Beweise dafür vor, dass der Bf Schwierigkeiten bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen habe. Der Bf habe nicht ausreichend nachgewiesen, dass ihm das Ausscheiden aus dem x Staatsverband nicht möglich bzw nicht zumutbar sei.

Daraufhin habe der Bf mitgeteilt, dass er gesellschaftspolitisch sehr aktiv wäre und er deshalb weder Entlassungsdokumente noch Auskünfte vom x Generalkonsulat bekommen würde. Der Bf wäre x bzw x von der x nahestehenden Vereinen.

Es sei daraufhin erhoben worden, dass der Bf in den staatspolizeilichen Evidenzen nicht negativ aufscheine. Dem Bf sei ferner mitgeteilt worden, dass die belangte Behörde am 8. Oktober 2020 Kontakt mit dem x Generalkonsulat in x aufgenommen habe, das der belangten Behörde bestätigt habe, dass der Bf, solange gegen ihn in x gerichtliche Verfahren bzw strafrechtliche Verfolgungen verzeichnet seien, keine Bestätigungen bzw Urkunden erhalte. Es würden seitens des x Generalkonsulats keine Auskünfte an rechtsfreundliche Vertretungen erteilt, x Staatsbürger hätten selbst beim Konsulat vorstellig zu werden bzw seien verpflichtet, ihre Angelegenheiten persönlich mit Hilfe eines Rechtsanwalts in x zu regeln. Hilfestellungen und anderweitige Erledigungen seitens des Konsulats würden nicht getätigt. Gemäß dem x sei eine Voraussetzung für die Entlassung aus dem x Staatsverband, dass gegen die jeweilige Person keine Fahndung wegen einer Straftat vorliegen dürfe. Der Bf habe seinem Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft einen x Strafregisterauszug vom x vorgelegt, wonach er in x nicht vorbestraft gewesen sei. Trotz seiner Vereinstätigkeit x habe

der Bf den x Strafregisterauszug bekommen. Es werde seitens der belangten Behörde bezweifelt, dass seit der Zustellung des Zusicherungsbescheids eine Fahndung betreffend den Bf in x eingeleitet worden sei.

In ihrer rechtlichen Würdigung verwies die belangte Behörde auf ein Schreiben des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres vom x, wonach x im x vom x erstmals als kriminelle Vereinigung eingestuft worden sei, seit x sei sie in x als terroristische Organisation registriert. Artikel x, eine vom x erlassene Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend Maßnahmen im Rahmen des x, umfasse Personen, die Mitglied bei einer Terrorgruppe, Organisation oder sonstigen Strukturen sind, die die nationale Sicherheit gefährden bzw sich mit einer dieser Gruppen, Institutionen etc zusammenschließen oder sonstigen Kontakt zu diesen pflegen. Sofern gegen eine diesem Personenkreis zurechenbare Person ein behördliches und ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren bzw ein Strafverfolgungsverfahren eingeleitet worden sei, seien verfahrenseinleitende Behörden und Institutionen dazu verpflichtet, dies der Passbehörde unverzüglich mitzuteilen. Diese wiederum seien verpflichtet, den aktuellen Reisepass ungültig zu machen. Gemäß x des x könne jenen Personen, die aus der x Staatsangehörigkeit ausscheiden wollen und die unten angeführten Bedingungen erfüllen, entweder eine Austrittsgenehmigung des Ministerrats erteilt oder ein Austrittsdokument ausgestellt werden: (...) c) keine Suchmeldung wegen eines Vergehens oder nicht erfüllten Wehrdienstes (...).
Der Bf, der seit x in Vereinen tätig sei, die sich mit der x beschäftigen würden, habe trotz deren Einstufung als terroristische Organisation x einen x Strafregisterauszug erhalten, der keinen Eintrag aufweise. Sollte der Bf tatsächlich seitens der x Behörden keine Urkunden und Bestätigungen erhalten, dann deshalb, weil gegen ihn gerichtliche Verfahren bzw Verfolgungen verzeichnet seien, die erst nach dem x eingetragen worden seien. Einen aktuellen Strafregisterauszug habe der Bf nicht vorgelegt. Es sei nicht bewiesen, dass jene Vereine, für die der Bf tätig sei, sich mit x identifizieren würden. Der Bf sei weder in Österreich noch in x wegen seiner Mitwirkung in x vorbestraft. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass der Bf nicht ausreichend nachgewiesen habe, dass ihm das Ausscheiden aus dem x Staatsverband nicht möglich oder nicht zumutbar sei. Der Bf könne sich persönlich in x um seine Anliegen kümmern. Ob ihm dies zumutbar sei, liege nicht im Ermessen der belangten Behörde. Der Bf sei verpflichtet, am Verfahren mitzuwirken. Die bloße Behauptung, er würde keine Dokumente seitens der x Behörden erhalten, reiche nicht aus. Die Tatsache, dass eine gesetzlich verankerte Verleihungsvoraussetzung nicht erfüllt sei, habe für sich alleine auszureichen, um bei einer Beurteilung nach § 11 StbG zu einem negativen Ergebnis zu gelangen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, das Landesverwaltungsgericht OÖ möge den Bescheid dahingehend abändern, dass dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wird, in eventu die

Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Behörde zurückverweisen.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, er habe spätestens seit 4. September 2020 nachgewiesen, dass ihm der Austritt aus dem x Staatsverband nicht möglich bzw nicht zumutbar sei, ein Geltungsverlust des Zusicherungsbescheids sei sohin nicht eingetreten. Da der Bf Nachweise betreffend die Unmöglichkeit bzw Unzumutbarkeit des Austritts aus dem x Staatsverband vorgelegt habe, sei ihm die österreichische Staatsbürgerschaft zu verleihen. Seiner Beschwerde legte der Bf ein Konvolut an Sendebestätigungen und Postaufgabescheinen betreffend Anbringen an das x Generalkonsulat bei.

I.3. Mit Schreiben vom 12. Juli 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde, die ergänzend vorgelegten und der belangten Behörde zur Kenntnis gebrachten Unterlagen des Bf (Stellungnahme des Bf, Kopie seines Reisepasses, übersetztes Schreiben an das x Generalkonsulat x samt Postaufgabescheinen, Wartenummer des x Generalkonsulats in x, Meldung aus dem E-Governmentzugang betreffend den Reisepass, automatische Antwort des x, Vereinsregisterauszüge, Schreiben des BMEIA vom x) sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist x Staatsangehöriger und suchte mit Antrag vom 27. April 2018 bei der belangten Behörde um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an. Mit rechtskräftigem Bescheid vom 3. Juni 2019 wurde dem Bf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 20 StbG zugesichert. Im Rahmen seiner Antragstellung legte der Bf einen x Strafregisterauszug vom x vor, der keine Einträge aufweist. Diesen Strafregisterauszug erhielt der Bf über einen E-Government-Zugang, den er sich mit Hilfe seiner in x lebenden Schwester über den Umweg der Eröffnung eines Kontos bei einer x Bank mit online-banking-Zugang beschaffte. Durch diesen online-banking-Zugang hatte er Zugang zum E-Government. Ein Versuch, einen E-Government-Zugang über das x Konsulat zu bekommen, scheiterte hingegen. Vielmehr wurde dem Bf bereits im Antragsverfahren die Ausfolgung von Unterlagen beim Konsulat verweigert, mit der Begründung, dass er seinen Reisepass aushändigen müsse, was der Bf jedoch seinerseits verweigerte und den Beamten beim Konsulat darauf hinwies, dass er entsprechend der Homepage des Konsulats diese Dokumente auch mit dem Personalausweis bekommen müsse. Die Dokumente wurden ihm aber mit der Begründung, er müsse seinen Reisepass aushändigen, verweigert.

Nachdem der Bf mithilfe des E-Government-Zugangs die für den Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erforderlichen Dokumente beschaffen konnte, wurde ihm gegenüber der Zusicherungsbescheid vom 3. Juni 2019 gemäß § 20 StbG erlassen.

Mit diesem Zusicherungsbescheid versuchte der Bf mehrfach persönlich beim x Konsulat in x die für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erforderlichen Entlassungsunterlagen zu bekommen. Diese wurden ihm jedoch jeweils mit der Begründung verweigert, dass er seinen Reisepass dem Mitarbeiter des Konsulats nicht ausgehändigt hat. Der Bf versuchte im August 2019, im Juli, August, September und Dezember 2020 sowie im Februar 2021 schriftlich beim x Konsulat die Entlassungsunterlagen zu erhalten. Der Bf erhielt auf seine schriftlichen Eingaben keine Antwort, persönlich wurde er jeweils zur Aushändigung seines Reisepasses aufgefordert. Mit Schreiben vom 4. September 2020 teilte der Bf diesen Umstand der belangten Behörde mit und wies die belangte Behörde auf die Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen hin.

Am 8. Oktober 2020 nahm die belangte Behörde mit dem x Konsulat telefonisch Kontakt auf, wobei ihr bestätigt wurde, dass der Bf – solange gegen ihn in x gerichtliche Verfahren bzw strafrechtliche Verfolgungen verzeichnet sind – keine Bestätigungen bzw Urkunden erhält. Ferner wurde der belangten Behörde vom x Konsulat mitgeteilt, dass x Staatsbürger verpflichtet sind, diese Angelegenheiten persönlich mit Hilfe eines Rechtsanwalts in x zu regeln – Hilfestellungen und anderweitige Erledigungen seitens des Konsulats werden nicht getätigt. Mit Schreiben vom 8. Februar 2021 wies der Bf – ua bezugnehmend auf seine Tätigkeit als x bzw x in x nahestehenden Vereinen und die damit verbundene Unzumutbarkeit einer Reise x – die belangte Behörde erneut auf die Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit der Beschaffung der erforderlichen Dokumente hin.

Der Reisepass des Bf ist bis x gültig, in seinem E-Government-Zugang findet sich jedoch der Eintrag, dass kein Reisepass auf den Bf hinterlegt sei. Der Bf war zuletzt x in x.

Der Bf ist Mitglied im Verein „x", dessen x er von x bis x war. Ferner ist der Bf Mitglied im Verein „x", dessen x er von x bis x war. Diese Vereine stehen x nahe. In x ist x seit x als terroristische Organisation registriert.

Das x ermöglichte im x nach dem x in x im Jahr x die Einziehung der Pässe aller Personen, gegen die wegen Terrorismus ermittelt wird oder die eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen. Seit der Aufhebung des x im Jahr x ermächtigt das Gesetz x, das im x in Kraft trat, die Pässe von Personen zu annullieren, von denen

angenommen wird, dass sie Mitglied einer terroristischen Organisation sind oder eine Verbindung zu einer solchen haben.
(https://www.ecoi.net/...)

Gemäß x des x kann das Ministerium Personen, die die Erlaubnis zur Aufgabe der Staatsangehörigkeit beantragen, unter den unten genannten Voraussetzungen entweder die Erlaubnis zur Aufgabe der Staatsangehörigkeit oder die Entlassungsurkunde erteilen:
...
c) Keine Fahndung wegen einer Straftat oder des Militärdienstes.
...
(http://...)

Dem Bf wurden vom x Konsulat die Entlassungspapiere aus dem x Staatsverband aufgrund seiner Mitgliedschaft in x-nahen Vereinen nicht ausgehändigt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den vom Bf ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie aus seinen glaubwürdigen und schlüssigen Ausführungen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Dass der Bf mehrmals persönlich und vielfach schriftlich mit den x Vertretungsbehörden in Österreich Kontakt aufgenommen hat, um die Entlassungsurkunde zu erhalten, ergibt sich einerseits aus seinen glaubwürdigen Ausführungen und andererseits aus den Belegen über eingeschriebene Briefe bzw E-Mail-Empfangsbestätigungen des x Konsulats und einer automatischen Antwort des x. Dass der Bf keine Antwort auf seine Schreiben bzw keine Unterlagen bei seinen persönlichen Vorsprachen erhalten hat, führte er einerseits detailliert und glaubwürdig aus, andererseits scheiterte auch die belangte Behörde daran, vom x Konsulat konkrete Informationen zu erhalten. Die einzige Information, die die belangte Behörde erhalten hat, war jene, dass der Bf – solange gegen ihn in x gerichtliche Verfahren bzw strafrechtliche Verfolgungen verzeichnet seien – keine Bestätigungen bzw Urkunden erhalten werde und dass das x Konsulat auch rechtsfreundlichen Vertretungen keine Auskünfte erteilen würde. Vielmehr sei der Bf verpflichtet, seine Angelegenheiten persönlich mit Hilfe eines Rechtsanwalts in x zu regeln, Hilfestellungen und anderweitige Erledigungen seitens des Konsulats würden aber nicht getätigt.
Bereits diese Auskunft des x Konsulats gegenüber der belangten Behörde lässt darauf schließen, dass dem Bf in Österreich keine Hilfestellung seitens der x Vertretungsbehörden zukommt und er keine Dokumente erhalten wird. Der Umstand, dass der Bf x einen Strafregisterauszug vorlegen konnte, ändert daran nichts, zumal er diesen nicht vom Konsulat – das ihm dessen Aushändigung verweigert hat – erhalten hat, sondern über seinen E-Government-Zugang, den er

wiederum über Umwege beschaffen musste und dabei nicht vom Konsulat unterstützt wurde. Der Umstand, dass der Strafregisterauszug aus dem Jahr x keinen Eintrag aufweist, lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass der Bf die Entlassungsunterlagen ohne Schwierigkeiten beschaffen können müsste, zumal laut Auskunft des x Konsulats bereits gerichtliche Verfahren bzw strafrechtliche Verfolgungen ausreichen, um keine Unterlagen vom Konsulat mehr zu bekommen. Eine eingetragene Verurteilung ist dafür somit nicht erforderlich.

Dass jene Vereine, denen der Bf angehört, x nahestehen, ergibt sich einerseits aus den glaubwürdigen und detailreichen Ausführungen des Bf, wonach es sich bei x um eine Idee handle, nach der sich die Vereine richten würden. Es würden x-, x- und xkurse veranstaltet, auch ein xfest. Es würde der Dialog zwischen x, Österreich und x organisiert. Andererseits führte der Bf glaubwürdig aus, aus Angst aufgrund seiner Mitgliedschaft in den x Vereinen verhaftet zu werden, nicht einmal zum Begräbnis seines Vaters im Jahr x gereist zu sein. Auch die Weigerungen des x Konsulats, dem Bf die gewünschten Entlassungspapiere auszuhändigen und der Eintrag in seinem E-Government-Zugang, wonach auf den Bf kein Reisepass hinterlegt sei, obwohl er über einen bis x gültigen Reisepass verfügt, runden in Zusammenschau mit x bzw x und Art x des x das Bild, dass dem Bf aufgrund seiner Nähe x diese Widrigkeiten entgegen gebracht werden, schlüssig und nachvollziehbar ab. Auch die glaubhaft geschilderten mehrmaligen Versuche des x Konsulats, an den Reisepass des Bf zu gelangen, stehen damit in Einklang, zumal aufgrund von x bzw x allen Personen, gegen die wegen Terrorismus ermittelt wird oder die eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen (wozu auch Personen zählen, die sonstigen Kontakt zu diesen Gruppen pflegen – siehe die Ausführungen im angefochtenen Bescheid), die Reisepässe abzunehmen sind und x in als terroristische x registriert ist.

In Gesamtschau all dieser Umstände steht für das Landesverwaltungsgericht OÖ fest, dass der Bf Mitglied in Vereinen ist (bzw deren x/x war), die x nahestehen und dass ihm aus diesem Grund (unter Bezugnahme auf Artikel x des x) die gewünschten Entlassungspapiere aus dem x Staatsverband nicht ausgehändigt wurden. Der Bf hat diesen Umstand spätestens mit seinem Schreiben vom 4. September 2020 samt den diesem beigelegten Belegen über seine gescheiterten Versuche, über das x Konsulat an die erforderlichen Unterlagen zu kommen, umfassend dargetan.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes – StbG, BGBl Nr 311/1985 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 162/2021, lauten wie folgt:

„§ 20. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist einem Fremden zunächst für den Fall zuzusichern, daß er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates nachweist, wenn

1. er nicht staatenlos ist;
2. weder § 10 Abs. 6 noch die §§ 16 Abs. 2 oder 17 Abs. 4 Anwendung finden und
3. ihm durch die Zusicherung das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ermöglicht wird oder erleichtert werden könnte.
(2) Die Zusicherung ist zu widerrufen, wenn der Fremde mit Ausnahme von § 10 Abs. 1 Z 7 auch nur eine der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.
(3) Die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, ist zu verleihen, sobald der Fremde
1. aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ausgeschieden ist oder
2. nachweist, daß ihm die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen nicht möglich oder nicht zumutbar waren.
(...)

§ 39. (1) Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ist unbeschadet des § 41 die Landesregierung zuständig.
(2) Örtlich zuständig ist jene Landesregierung, in deren Bereich die Person, auf die sich der Bescheid bezieht, ihren Hauptwohnsitz hat, sonst die Landesregierung, in deren Bereich die Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) liegt. Die Zuständigkeit zur Erstreckung der Verleihung richtet sich nach der Zuständigkeit zur Verleihung der Staatsbürgerschaft."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Gemäß § 20 Abs 3 Z 2 StbG ist die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, zu verleihen, sobald der Fremde nachweist, dass ihm die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen nicht möglich oder nicht zumutbar waren. Dieser Nachweis ist innerhalb der Zweijahresfrist gemäß § 20 Abs 1 StbG zu erbringen, widrigenfalls der Zusicherungsbescheid außer Kraft tritt. Wird der Nachweis innerhalb der Frist erbracht, gilt der Zusicherungsbescheid auch nach Ablauf der Frist weiter, weil sich diese nur auf den Nachweis, nicht aber auf die Geltung des Bescheids bezieht. Unmöglich ist das Ausscheiden dann, wenn es der Antragsteller durch eigene Handlungen nicht bewirken kann (vgl *Plunger/Esztegar/Eberwein*, StbG Kommentar, § 20 RZ 4 mit Verweis auf VwGH 2007/01/0942). Kann der Antragsteller das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband durch eigene Handlungen nicht bewirken, so ist der Unmöglichkeitstatbestand erfüllt. Dies kann der Fall sein, weil das fremde Staatsangehörigkeitsrecht das Ausscheiden aus der Staatsbürgerschaft rechtlich nicht vorsieht, oder weil das Ausscheiden zwar rechtlich möglich, in der Praxis aber nicht durchführbar ist, etwa weil das Entlassungsgesuch von den Heimatbehörden nicht angenommen oder nicht bearbeitet wird (vgl *Plunger/Esztegar/Eberwein*, StbG Kommentar, § 10 RZ 32).

IV.1.2. Wie unter I.4. festgestellt, wurden dem Bf vom x Konsulat die Entlassungspapiere aus dem x Staatsverband aufgrund seiner Mitgliedschaft in x Vereinen nicht ausgehändigt. Der Bf hat mehrfach persönlich und vielfach

schriftlich bei den x Vertretungsbehörden urgiert, um die entsprechenden Entlassungsdokumente aus dem x Staatsverband zu erhalten, was ihm aber aufgrund der Weigerung, seinem persönlich vorgetragenen Anliegen nachzukommen bzw aufgrund des Ignorierens seiner schriftlichen Eingaben seitens der x Vertretungsbehörden nicht gelungen ist. Entsprechend Artikel x des x ist vielmehr davon auszugehen, dass es dem Bf aufgrund seiner Mitgliedschaft in x nahen Vereinen, die in x als terroristische Organisation registriert ist, sowohl rechtlich als auch faktisch nicht möglich ist, die Erlaubnis zur Aufgabe der x Staatsangehörigkeit oder die Entlassungsurkunde zu erhalten.

Den Nachweis dafür, dass es ihm durch sein eigenes Handeln unmöglich ist, diese Unterlagen zu erhalten, hat der Bf spätestens mit seinem Schreiben an die belangte Behörde vom 4. September 2020, in dem er seine nachdrückliche Initiative, die erforderlichen Entlassungsunterlagen zu erhalten, darlegte – und somit innerhalb der Zweijahresfrist ab Zustellung des Zusicherungsbescheids – erbracht.

Da der Bf als Mitglied von x nahen Vereinen, dem keine Hilfeleistungen des Konsulats zuteilwerden, auch bei einer – von der x Vertretungsbehörde geforderten – Einreise x, um dort seine Angelegenheiten mit Hilfe eines x Rechtsanwalts persönlich zu regeln, entsprechend dem x bzw x die Entziehung seines Reisepasses samt deren Folgen zu gewärtigen hätte (vgl x), wäre ihm der Versuch, die geforderten Unterlagen in x zu erlangen, darüber hinaus auch nicht zumutbar gewesen (vgl auch x). Dies hat er mit Schreiben vom 8. Februar 2021 – und somit ebenfalls innerhalb der Zweijahresfrist – glaubhaft dargelegt, nachdem ihm die belangte Behörde die ihr vom x Konsulat erteilte Auskunft, wonach der Bf x reisen müsse, mitgeteilt hat.

Zumal der Bf innerhalb der Zweijahresfrist nachgewiesen hat, dass ihm die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen nicht möglich und nicht zumutbar waren, ist der Tatbestand des § 20 Abs 3 Z 2 StbG erfüllt. Der Zusicherungsbescheid steht daher nach wie vor in Geltung.

IV.2.1. Dem Bf wurde mit Bescheid vom 3. Juni 2019 im Sinne des § 20 StbG die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall zugesichert, dass er binnen zwei Jahren ab Zustellung das Ausscheiden aus dem x Staatsverband nachweist und er im Zeitpunkt dieses Nachweises alle für die Verleihung erforderlichen Voraussetzungen noch erfüllt. Vom Nachweis des Ausscheidens ist der Bf aufgrund der Erfüllung des Tatbestands des § 20 Abs 3 Z 2 StbG zwar ausgenommen, er muss jedoch nach wie vor die für die Verleihung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (vgl VwGH 21.10.2021, Ra 2021/01/0335).

Gemäß § 20 Abs 2 StbG ist die Zusicherung zu widerrufen, wenn eine Verleihungsvoraussetzung – mit Ausnahme von § 10 Abs 1 Z 7 StbG – innerhalb

der Zweijahresfrist nach der Zusicherung wegfällt. Der Widerruf ist nur dann zulässig, wenn eine nachträgliche Änderung des maßgeblichen Sachverhalts eingetreten ist. Auf Umstände, die der Behörde schon zum Zeitpunkt der Erlassung des Zusicherungsbescheids bekannt waren, kann der Widerruf ebenso wenig gestützt werden, wie auf Ermessensgesichtspunkte oder bereits im Zeitpunkt der Zusicherung bestehende Verleihungshindernisse. Zuständig für den Widerruf ist die Behörde gemäß § 39 StbG. Wird der Widerruf ausgesprochen, ist in der Folge auch der Antrag auf Verleihung abzuweisen. Die rechtskräftige Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft ist nämlich eine Art bedingte Verleihung. Die Rechtskraft der Zusicherung erstreckt sich in diesem Sinn in Ermessensfällen auch auf die Ermessensgesichtspunkte, die sich erst nach der Zusicherung ergeben. In Bezug auf die bindend vorgeschriebenen Verleihungsvoraussetzungen steht ihr aber die besonders vorgesehene Möglichkeit des Widerrufs gegenüber (vgl *Plunger/Esztegar/Eberwein*, StbG Kommentar, § 20 RZ 5). Die Bestimmung des § 20 Abs 2 StbG normiert zwingend einen Widerruf der Zusicherung, wenn der Verleihungswerber im Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über seinen Einbürgerungsantrag eine zwingende Verleihungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt (vgl VwGH 26.1.2006, 2005/01/0815; VwGH 20.6.2008, 2005/01/0084).

IV.2.2. Es ist zwar der Tatbestand des § 20 Abs 3 Z 2 StbG erfüllt, sodass die zugesicherte Staatsbürgerschaft grundsätzlich zu verleihen ist, jedoch ist zu prüfen, ob noch sämtliche Verleihungsvoraussetzungen vorliegen, da die Zusicherung von der belangten Behörde zu widerrufen wäre, wenn eine Verleihungsvoraussetzung nachträglich weggefallen ist (vgl LVwG Salzburg, 5.7.2021, Zl 405-11/224/1/13-2021, bestätigt durch VwGH 21.10.2021, Ra 2021/01/0335).

IV.2.3. Gemäß § 28 Abs 3 VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Im vorliegenden Fall konzentrierte sich die belangte Behörde in ihrem Verfahren auf die Frage der Unmöglichkeit bzw Unzumutbarkeit des Ausscheidens aus dem bisherigen Staatsverband. Inwieweit auch die anderen – im Zuge der Prüfung eines allfälligen Widerrufs gemäß § 20 Abs 2 StbG erforderlichen – Kriterien zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft gegeben sind, wurde von ihr als Konsequenz ihrer Rechtsansicht betreffend das Nicht-Vorliegen der

Unzumutbarkeit bzw Unmöglichkeit des Ausscheidens nicht geprüft. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 29.3.1989, 88/01/0240) hat das Fehlen des Nachweises über das Ausscheiden aus dem fremden Staatsverband zur Folge, dass der aus dem Zusicherungsbescheid erwachsene Rechtsanspruch erlischt und die Behörde daran nicht mehr gebunden ist. Die Abweisung des Verleihungsansuchens kann hiermit aber nicht begründet werden, sondern es ist Aufgabe der Behörde, unter Zugrundelegung des allenfalls in der Zwischenzeit geänderten Sachverhalts über das Verleihungsansuchen zu entscheiden. Nichts Anderes gilt für das Fehlen des Nachweises der Unmöglichkeit bzw Unzumutbarkeit (vgl VwGH 26.2.2021, Ro 2021/01/0009). Die belangte Behörde hätte sohin – trotz ihrer Rechtsansicht betreffend das Nicht-Vorliegen der Unzumutbarkeit bzw Unmöglichkeit des Ausscheidens – die Verleihungsvoraussetzungen unter Zugrundelegung des allenfalls in der Zwischenzeit geänderten Sachverhalts zu prüfen gehabt, wobei gemäß § 10 Abs 3 StbG das vorherige Ausscheiden aus dem Staatsverband jedoch nicht zwingende Voraussetzung der Verleihung ist (vgl *Plunger/Esztegar/Eberwein*, StbG Kommentar, § 10 Rz 31). Diese Prüfung hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid nicht vorgenommen. Die belangte Behörde hat sich in der Begründung ihres Bescheids ausschließlich auf ihre Rechtsansicht, der Bf hätte den Tatbestands des § 20 Abs 3 Z 2 StbG nicht erfüllt, beschränkt.

Die Zurückverweisung der Beschwerdesache an die zuständige Behörde liegt darin begründet, dass aufgrund der Ermittlungsergebnisse der belangten Behörde zu den Verleihungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Erlassung des Zusicherungsbescheids keine Beurteilung erfolgen kann, ob der Bf (nunmehr mehr als zwei Jahre nach Erlassung des Zusicherungsbescheids) noch die Voraussetzungen für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erfüllt.

Im gegenständlichen Fall ist für das Landesverwaltungsgericht OÖ außerdem nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis bewirken könnte. Es ist auch – insbesondere aufgrund der dokumentierten mehrfachen persönlichen Kontaktaufnahmen der belangten Behörde mit dem Bf – davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren zu einem früheren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht OÖ ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ verweist die Sache daher gem § 28 Abs 3 S 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

V. In Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter